

Satzung vom 27. April 2017

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Aufgabe

Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen „Große Karnevalsgesellschaft Roer môt Mönchengladbach-Lürrip 1950 e.V.“, abgekürzt

GKG „Roer môt“ 1950 e. V.

Die Vereinsfarben sind grün-gelb, Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach-Lürrip, und sie ist im Vereinsregister unter Nr. 774 beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

Die GKG „Roer môt“ 1950 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des Brauchtums Karneval bestimmt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen können Mitglied werden. Bei Eintritt von minderjährigen Personen muß von dem Antragsteller die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten dem Vorstand vorgelegt werden. Über Anträge um Aufnahme in die GKG „Roer môt“ 1950 e.V. entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gründe für eine eventuelle Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Die Mitglieder unterteilen sich in aktive, passive und fördernde Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A. durch Austritt
- B. durch Ausschluß
- C. infolge Auflösung der Gesellschaft.

§ 3

Organe der GKG „Roer môt“ 1950 e.V.

Die Organe der GKG „Roer môt“ 1950 e.V. sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. der geschäftsführende Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch kann jedes Mitglied die geheime Abstimmung beantragen. Bei Beschlußfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr als Hauptversammlung zusammen und folgende Punkte müssen behandelt werden:

- 1.) Jahresbericht des Vorstandes
- 2.) Bericht des Kassierers
- 3.) Bericht der Kassenprüfer
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 6.) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- 7.) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr

§ 5

Vorstand

Der Vorstand der GKG „Roer môt“ 1950 e.V. besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Geschäftsführer
1. Kassierer

Dem erweiterten Vorstand der GKG „Roer môt“ 1950 e.V. gehören an:

2. Geschäftsführer
2. Kassierer
- Präsident
- 2 Inspizienten
- Funkenkommandant
- Pressewart
- Requisitenwart
- 2 Beisitzer

Weitere Posten können in der Geschäftsordnung (GO) festgelegt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die sonstigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Fällt ein Mitglied des Vorstandes weg, so wird ein neues Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restzeit gewählt.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung berechtigt. Jedes der übrigen Vorstandsmitglieder ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied zur Vertretung befugt.

Die Zusammenlegung von zwei Vorstandsämtern des geschäftsführenden Vorstands in der Person eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wahl durch Akklamation ist zulässig, sofern die Hauptversammlung vorher hierzu ihr Einverständnis gegeben hat.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen können erstattet werden.

§ 6

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden. Der Vorschlag zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes gelangt von den Mitgliedern an den geschäftsführenden Vorstand. Es können jedoch nur solche Mitglieder in Vorschlag gebracht werden, die sich um die Gesellschaft in einer über den normalen Rahmen hinaus gehenden Form verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der

Beitragszahlung befreit und haben freien Zutritt zu allen von der Gesellschaft getragenen Veranstaltungen. Es bleibt ihnen selbstverständlich freigestellt, Spenden in beliebiger Höhe zu leisten. Die Mitgliederversammlung hat mit 2/3 Mehrheit die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Ernennung eines Ehrenmitgliedes einzulegen.

§ 7

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Rechnungsführung und die Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für zwei Jahre bestellt. Bei der Wahl ist so zu verfahren, daß in jedem Jahr ein Prüfer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist frühestens nach einjähriger Unterbrechung möglich.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 9

Geschäftsordnung

Die GKG „Roer môt“ 1950 e.V. gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung (GO).

§ 10

Auflösung

Die Auflösung der GKG „Roer môt“ 1950 e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mönchengladbach, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Karnevals in Mönchengladbach zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.